

Ergebnisprotokoll Betriebsausschuss Städt. Entwässerungseinrichtungen

07.12.2022, Nr. BASTe 2022/04

öffentlich

-
1. **Wirtschaftsplan 2023/2024 des Eigenbetriebs Städt. Entwässerungseinrichtungen**
 - Vorberatung
 Vorlage: 2022/432

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
 Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan 2023/2024 des Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen wird wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Im Erfolgsplan mit		
- Erträgen von	11.033.200	11.070.400
- Aufwendungen von	10.844.300	11.070.400
- Saldo	188.900	0
2. Im Liquiditätsplan mit		
a) - Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	10.394.700	10.431.900
- Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	7.794.300	7.970.400
- Saldo	2.600.400	2.461.500
b) - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0	0
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.440.000	3.295.000
- Saldo	-3.440.000	-3.295.000
c) - Saldo aus a) und b)	-839.600	-833.500
d) - Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.865.600	3.583.500
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.026.000	2.750.000
- Saldo	839.600	833.500
e) - Saldo aus c) und d)	0	0
3. Mit dem Gesamtbetrag		
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	2.565.600	3.173.500
b) der Verpflichtungsermächtigungen von	1.915.000	1.370.000
4. Mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	2.500.000	2.500.000
Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO)		

Die Finanzplanung 2025-2027 des Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen wird gemäß §§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 85 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg mit dem im Wirtschaftsplan 2023/2024 festgesetzten Erfolgs- und Liquiditätsplan inkl. des Investitionsprogrammes bis 2027 beschlossen.

Sachverhalt:

Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Das neue Eigenbetriebsrecht ist zwingend ab dem 01.01.2023 anzuwenden. Durch die Novellierung des Eigenbetriebsrechts und der künftigen Anwendung der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) gibt es folgende Änderungen in der Wirtschaftsplanung:

Der Wirtschaftsplan besteht künftig aus folgenden Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm
- Stellenübersicht

Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten (§ 1 Abs. 1 S. 1 EigBVO-HGB). Für den Erfolgsplan gibt es ein neues Muster, welches dem bisherigen Muster in den meisten Positionen ähnelt.

Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm

Die größte Änderung ist die Ablösung des bisherigen Vermögensplans durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm. Der Fokus wird dadurch auf die tatsächlichen Zahlungsflüsse gelegt, analog der Regelung in der Kommunalen Doppik. Ziel der Liquiditätsplanung ist, zu gewährleisten, dass genügend Liquidität vorhanden ist, um den Zahlungsverpflichtungen stets nachkommen zu können.

Der Liquiditätsplan muss alle voraussichtlich eingehenden Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres enthalten. Außerdem müssen die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt werden.

Dem Liquiditätsplan ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität beizufügen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 EigBVO-HGB).

Fünfjährige Finanzplanung

Die Finanzplanung umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird und die folgenden drei Wirtschaftsjahre (§ 4 S. 1 EigBVO-HGB). Bisher wurde der Finanzplan separat dargestellt. § 17 EigBVO-HGB bietet die Möglichkeit, den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan sowie das Investitionsprogramm um die Spalten der drei folgenden Finanzplanungsjahre zu erweitern. Von der Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, künftig wird die Finanzplanung direkt in den Erfolgs- und Liquiditätsplan integriert.

Wirtschaftsplan 2023/2024

Seit dem Jahr 2021 wird für die Stadt Ravensburg ein Doppelhaushalt beschlossen. Analog zum städtischen Haushalt sollen auch die Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe für zwei Jahre aufgestellt werden. Die Beratungen über die Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Über den Wirtschaftsplan 2023/2024 der Städt. Entwässerungseinrichtungen (wie auch über die der anderen Eigenbetriebe der Stadt) wird der Gemeinderat am 19.12.2022 endgültig Beschluss fassen.

Der Wirtschaftsplan 2023/2024 der "Städtischen Entwässerungseinrichtungen" wird als Anlage in den städtischen Haushaltsplan 2023/2024 aufgenommen.

Seit dem 01.01.2019 werden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren jährlich neu kalkuliert. Dadurch können die einzelnen Jahre jeweils separat abgeschlossen werden und das Ergebnis aus der Gebührenrechnung kann direkt im Anschluss verbucht werden.

Die Vorkalkulation für 2023 hat unter Berücksichtigung der hochgerechneten Vorjahresergebnisse eine weitere Gebührenerhöhung ergeben. Die letzte Gebührenanpassung wurde im Wirtschaftsjahr 2021 vorgenommen. Die Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde mit dem Jahresabschluss 2020 vollständig aufgelöst. Die steigenden Aufwendungen – insbesondere für die Geschäftsbesorgung durch die Stadt Ravensburg, für die Umlagen an den Abwasserzweckverband und für die Kanalunterhaltung – machen eine weitere Gebührenerhöhung notwendig. Die Anpassung der Gebühren wird separat beschlossen.

Kosten und Finanzierung:

Siehe Beschlussvorschlag.

Anlage/n:

Anlage 1: Wirtschaftsplan 2023/2024 des Eigenbetriebs Städt. Entwässerungseinrichtungen

-
2. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Städtische Entwässerungseinrichtungen"
- Neufassung
- Vorberatung
Vorlage: 2022/433

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Neufassung der Satzung "Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen" wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung "Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen" vom 27.06.2005, mit allen Änderungen wird aufgehoben.

-
-
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Anpassung der Gebührensätze
- Beratung im ORE/T/S am 06.12.2022
- Vorberatung
Vorlage: 2022/434

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Der Anpassung der Gebührensätze zum 01.01.2023 wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

-
-
4. Bekanntgaben, Verschiedenes (ggf. Tischvorlage)

Beratungsergebnis: keine Punkte zur Beratung

Stadtplanungsamt
08.12.2022

gez. Sylvia Kassner-Schatz